

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 41.

Dresden, am 26. Mai

1864.

Einundvierzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 13. Mai 1864.

Inhalt:

Registrandenvortrag von Nr. 352 bis 355. — Entschuldigung. — Fortgesetzte Berathung des zweiten Berichts und Nachberichts der ersten Deputation über das allerhöchste Decret vom 22. Januar 1864, die Entwürfe einer bürgerlichen Proceß-, Concurß- und Gerichtsordnung betr. und zwar die §§. 263, 265, 266, 280, 281, 288, 298, 299, 308, 312, 315, 318, 335, 345, 347, 349, 351, 352, 365, 369, 371, 375, 376, 380, 382, 383 und 385, 393, 405, 446, 449, 455, 466, 469 und 470.

Die Sitzung beginnt 11 Uhr 14 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. von Behr und des Herrn königl. Commissars Geh. Rath Dr. Marschner, sowie in Anwesenheit von 34 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Das Protokoll von der gestrigen Sitzung ist bereits verlesen. — In der Registrande befinden sich nur vier Nummern. Der Herr Secretär wird die Güte haben, sie Ihnen vorzutragen.

(Nr. 352.) Protokoll-Extract der Zweiten Kammer vom 9. Mai 1864, enthaltend den Vortrag der ständischen Schrift über den Gesetzentwurf, die erweiterte Wirksamkeit der Altersrentenbank betreffend.

Präsident von Friesen: Die Schrift ist abgegangen, der Protokoll-Extract kommt daher zu den Acten.

(Nr. 353.) Dergleichen Extract von demselben Tage, die Berathung über die Petition des Bergarbeitervereines zu Brand, Freiberg u. s. w., wegen Verbesserung ihrer Lage und Abstellung mehrfacher Uebelstände betreffend.

Präsident von Friesen: Wird vorgeschlagen, an die vierte Deputation abzugeben.

(Nr. 354.) Protokoll-Extract der Zweiten Kammer vom 10. Mai 1864, einen in geheimer Sitzung behandelten Gegenstand betreffend.

Präsident von Friesen: Ist erledigt und kommt zu den Acten.

I. R. (4. Abonnement.)

(Nr. 355.) Das königl. Finanzministerium übersendet mittelst Schreibens vom 23. April 1864 12 Exemplare der Nachweisung über die Betriebsergebnisse der Staats- und Privateisenbahnen im Königreiche Sachsen auf die Jahre 1861 und 1862, zunächst zur Vertheilung an die Mitglieder der zweiten Deputation der Ersten Kammer.

Präsident von Friesen: Die Exemplare sind zum Theil an die zweite Deputation abgegeben und sonst vertheilt worden, so weit sie gereicht haben.

Urlaubsgesuche sind nicht eingegangen. — Zu entschuldigenden ist Herr Krafft wegen Krankheit in seiner Familie für heute und morgen.

Etwas Weiteres ist nicht mitzutheilen, es kann daher zur Berathung des gestern abgebrochenen Gegenstandes übergegangen werden, zu dem zweiten Berichte und dem Nachberichte (§§. 1 bis 564) der ersten Deputation über das allerhöchste Decret vom 22. Januar 1864, die Entwürfe einer bürgerlichen Proceßordnung, einer Concurßordnung und einer Gerichtsordnung betreffend.*)

Referent Bürgermeister Müller: Wir kommen zu §. 263. Derselbe lautet:

§. 263.

In der Regel ist die im Rechtsstreite unterliegende Partei zur Erstattung der Proceßkosten an die Gegenpartei zu verurtheilen. Dies gilt von den Gebühren und Verlägen der Advocaten auch in dem Falle, wenn die Gegenpartei ein Advocat ist, welcher selbst den Rechtsstreit für sich geführt hat.

Motiven;

Zu §. 263. Die Frage, ob ein Advocat in eigener Sache die Erstattung der Proceßkosten verlangen könne, wurde früher verschiedentlich beantwortet, neuerlich aber vom Oberappellationsgerichte bejaht. Der Entwurf konnte dieser Ansicht unbedenklich folgen. Der Advocat ist nicht verbunden, in eigener Sache den Proceß selbst zu führen. Ueberträgt er ihn einem anderen Advocaten, so hat der Gegner im Falle seiner Verurtheilung diesem die Proceßkosten zu zahlen. Der Advocat aber würde wahrscheinlich fast immer einen Bevollmächtigten be-

*) S. L.M. I. R. S. 507 flgg., 672 flgg., 755 flgg.